

Satzung

des

Motor Club Hansühn e.V.

Anschrift:

Motor Club Hansühn e.V.
Fuhlensee 7
24327 Blekendorf OT Futterkamp

Bankverbindung:

Sparkasse Holstein
Bankleitzahl : 213 522 40
Konto-Nr. : 63092506

Gegründet am 02. Februar 1956

Vereinsregister : Amtsgericht Kiel

Eingetragen unter der Nr.: VR 5652 KI

Stand: 02.12.2010

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

I.

Der am 02. Februar 1956 in 23758 Hansühn gegründete Club führt den Namen " Motor Club Hansühn e.V. ". Er hat seinen Sitz in 24327 Blekendorf OT Futterkamp und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel eingetragen.

II.

Der Club ist Mitglied im Allgemeinen Deutschen Automobilclub (ADAC).

III.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele :

I.

Der Club hat den Zweck, die aktiv und passiv Motorsport treibenden Fahrer, Sportwarte, Helfer, Jugendlichen und Interessenten zusammenzuführen und zu betreuen.

Ziel der Mitgliedschaft im ADAC ist es, die gemeinnützigen Betätigungsfelder des ADAC auf der Grundlage der eigenen Satzungszwecke ideell zu unterstützen und zu fördern.

II.

Ziel und Aufgabenstellung des Clubs ist:

- a) die Förderung der Interessen des Motorsportes in allen Disziplinen
- b) die aktive und passive Teilnahme an und die Durchführung von Motorsportveranstaltungen.

III.

Der Club enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

IV.

Der Club fördert die Planung, die Erstellung und die Betreuung von Sportstätten für die Ausübung des Motorsportes.

V.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

VI.

Die Mitglieder des Clubs haben nicht Anteil an seinem Vermögen, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

VII.

Mittel des Clubs dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VIII.

Die Mitglieder der Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§3 Mitgliedschaft :

I.

Mitglieder können Fahrer, Sportwarte, Helfer, Jugendliche und Interessenten werden, die sich dem Motorsport verbunden fühlen.

II.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§4 Aufnahme :

I.

Die Aufnahme in den Club muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren können nur Mitglied werden, wenn ein Erziehungsberechtigter die schriftliche Genehmigung dazu erteilt.

II.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht, oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§5 Beiträge :

I.

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§6 Streichung der Mitgliedschaft :

I.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann beim Club nur schriftlich für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

II.

Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder
- b) das Mitglied gegen satzungsgemäße Pflichten trotz schriftlicher Ermahnung verstößt.

III.

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht, oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§7 Organe :

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendvollversammlung

§8 Mitgliederversammlung :

I.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muss jährlich in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

II.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung :

I.

In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr volles Stimmrecht mit je einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist, auch bei minderjährigen Vereinsmitgliedern, nicht übertragbar. (auch nicht auf gesetzliche Vertreter).

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

II.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Die einfache Mehrheit beträgt eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes
oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs

III.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

IV.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind. Dringlichkeitsanträge können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und zur Beschlussfassung geführt werden.

III.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung :

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand des Club einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

§11 Der Vorstand :

I.

Der Vorstand besteht aus:

1. der erste Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Sportleiter
4. der Schatzmeister
5. der Verkehrsreferent
6. der Schriftführer
7. der Jugendleiter

II.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der mit besonderen Aufgaben betraut werden kann.

IV.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

V.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus. Erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

VI.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern 1 - 7 ist nicht zulässig.

VII.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten nachgewiesenen Auslagen.

§12 Rechnungsprüfer :

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand ausüben. Mindestens einmal im Jahr, vor der Mitgliederversammlung haben sie die Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13 Satzungsänderungen :

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§14 Jugendgruppe :

I.

Der Club unterhält eine Jugendgruppe. Die Jugendgruppe erfasst auf deren besonderen Antrag jugendliche Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ihre Ausbildung zu einem Beruf noch nicht abgeschlossen haben.

Die Jugendvollversammlung ist ein Organ des Clubs. Sie muss jährlich in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder der Jugendgruppe sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

In der Jugendvollversammlung hat jedes Mitglied der Jugendgruppe an dem 7. Lebensjahr volles Stimmrecht mit je einer Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar (auch nicht auf gesetzliche Vertreter).

II.

Die Jugendgruppe wird vom Jugendleiter geleitet. Der Jugendleiter wird von maximal 5 Vorstandsmitgliedern der Jugendgruppe unterstützt, die - nach einer vom Club zu erlassenen Ordnung - von den Mitgliedern der Jugendgruppe gewählt werden.

III.

Aufgrund der der Jugendgruppe zu gebenden Ordnung soll der Jugendgruppe ein eigener Haushalt gegeben werden. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Jugendgruppe selbständig. Sie hat am Ende jedes Geschäftsjahres dem Vorstand Abrechnung zu legen. Zur Eingehung von Verbindlichkeiten ist die Jugendgruppe nicht befugt.

IV.

Der Jugendleiter gehört dem Vorstand an.

§15 Auflösung :

I.

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

II.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§16 Vermögensverwendung :

Im Falle der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§17 Erfüllungsort und Gerichtsstand :

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist 23758 Oldenburg/Holstein.